

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Viola von Cramon-Taubadel,
Josef Philip Winkler, Tom Koenigs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10014 –**

Arbeit des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 19. Mai 2010 wurde basierend auf der Verordnung Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in Valletta (Malta) das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) geschaffen. Laut Europäischer Kommission handelt es sich um eine Agentur in der Anlaufphase. Diese wird voraussichtlich bis ins Jahr 2013 fort dauern. Seit der Aufnahme seiner Tätigkeit im Februar 2011 ist das EASO hauptsächlich mit der Einstellung von Mitarbeitern beschäftigt.

Das EASO hat die Aufgabe, die Union dabei zu unterstützen, ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) zu entwickeln, und dessen gemeinsame Umsetzung durch die Mitgliedstaaten und ihre Asylbehörden zu erleichtern.

Die Entwicklung eines GEAS weist erhebliche Defizite auf. Auch der Rat für Justiz und Inneres hat in einer Pressemitteilung vom 8. März 2012 mitgeteilt, dass noch weitere Fortschritte gemacht werden müssen, um die im Stockholmer Programm formulierte Verpflichtung einzuhalten, mit Ablauf des Jahres 2012 die Grundlagen für ein gemeinsames europäisches Asylsystem geschaffen zu haben (EUCO 23/11).

Dabei kommt dem EASO eine grundlegende Bedeutung zur Information und Ausbildung der entsprechenden Behörden in den Mitgliedstaaten entsprechend den EU-Asylrichtlinien und Verfahrensstandards zu. Dies soll u. a. in Form von Schulungen und praktischer Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit dem EASO erfolgen.

Angesichts der gravierenden Verstöße einiger EU-Mitgliedstaaten gegen Asylverfahrensstandards und Menschenrechte, wie etwa im Fall von Griechenland (siehe den interfraktionellen Antrag „Menschenwürde ist nicht verhandelbar – Bedingungen in griechischen Flüchtlingslagern sofort verbessern“, Bundestagsdrucksache 17/7979) oder im Fall von Italien (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Hirsi Jamaa and others vs. Italy, Application

No.: 27765/09), werden dem EASO zusätzlich kurzfristige Aufgaben übertragen.

Mitgliedstaaten, die sich in einer „akuten Notlage“ befinden, soll das EASO Hilfe leisten. Dies soll einerseits durch die Schaffung eines „Asyleinsatzpools“, andererseits durch die Entsendung von Asylunterstützerteams in Krisengebiete geschehen. Insbesondere Griechenland soll seit Mai 2011 im Rahmen des „griechischen Aktionsplans zur Asylreform und Migrationsbewältigung“ diese Hilfe erhalten.

In den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 2009 (EU-Ratsdokument 7485/12) werden dem EASO weitere Aufgaben zur Verwirklichung einer „echten und praktischen Solidarität“ übertragen. Demnach soll das EASO Instrumente zur Verfügung stellen, um einen Mechanismus für Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung zu entwickeln, der auf Situationen aufmerksam machen soll, bevor diese zu „Krisen großen Ausmaßes“ werden. Zudem soll das EASO laut Rat jene Mitgliedstaaten, die mit einem hohen Migrationsdruck konfrontiert sind, in ihren „besonderen Bedürfnissen“ gemeinsam mit der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der EU FRONTEX unterstützen. Die Agenturen sollen demnach „offen und eng zusammenarbeiten“.

Angesichts der fortdauernden Entwicklungsphase, in der sich das EASO befindet, bestehen erhebliche Zweifel daran, dass das EASO die ihm zugewiesenen Aufgaben bereits erfüllen kann. So hat das EASO selbst auf der Tagung des Rates für Justiz und Inneres am 8. März 2012 in Brüssel infrage gestellt, über die nötigen Kapazitäten für die ihm zugewiesenen Aufgaben zu verfügen. Im gemischten Ausschuss am Rande dieser Tagung machte das EASO insbesondere deutlich, dass weiter Personalverstärkungen notwendig seien.

1. Wie viele Mitarbeiter arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit für das EASO in Valetta/Malta und in anderen Einsatzgebieten, und aus welchen Ländern kommen sie (bitte im Einzelnen auflisten)?

Zum Stichtag 1. Juni 2012 weist der Stellenplan für das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office – EASO) insgesamt 61 Vollzeitstellen aus. Davon sind 39 Dienstposten besetzt, für 22 weitere Stellen läuft derzeit die Personalgewinnung. Die Mitarbeiter kommen derzeit aus Österreich, Bulgarien, Dänemark, Polen, Schweden, Deutschland, Griechenland, Estland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Malta, den Niederlanden, Rumänien, der Tschechischen Republik und Belgien. Zur genauen Verteilung der Staatsangehörigkeiten unter allen Mitarbeitern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Unabhängig davon hat EASO die Möglichkeit, für konkrete Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Asylunterstützungsteams) zeitlich befristet Experten aus den Mitgliedstaaten anzufordern. Dies ist z. B. bereits für Einsätze in Griechenland erfolgt.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Ausschusses Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments, es seien nicht genügend finanzielle Mittel für das EASO für das Jahr 2013 vorgesehen (2012/2016(BUD))?

Wenn nein, mit welcher Begründung?

3. Kann das EASO aus Sicht der Bundesregierung die ihm zugewiesenen Aufgaben mit den derzeit tatsächlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten, insbesondere finanziell und personell, bewältigen?

Wenn nein, warum setzt sie sich im Rat nicht für eine Stärkung ein, wie es dieser in seinen Schlussfolgerungen vom 8. März 2012 (EU-Ratsdokument 7485/12) fordert?

Bei EASO handelt es sich um eine Organisation sowohl in der personellen als auch organisatorischen Aufbauphase. Daher können noch nicht alle zugewiesenen Aufgaben in vollem Umfang wahrgenommen werden. Im Verhältnis zu 2012 ist für das Jahr 2013 ein Mittelaufwuchs von ca. 2 Mio. Euro vorgesehen. Dieser fällt zwar geringer aus als im ursprünglichen Finanzplan vorgesehen. Allerdings hat die Europäische Kommission vor dem Hintergrund der allgemein schwierigen Haushaltslage in der EU auch bei anderen EU-Agenturen Korrekturen an der Finanzplanung vorgenommen. Die Bundesregierung hält die vorgesehenen Mittel für insgesamt ausreichend, um den weiteren Aufbau von EASO und die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben zielgerichtet weiterzuführen.

4. a) Nach welchen Verfahren werden die Mitglieder des Verwaltungsrats, der die Planungs- und Überwachungsinstanz des EASO ist, ernannt, und in welcher Form ist die Bundesregierung an diesem Verfahren beteiligt?

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung zur Einrichtung des EASO (ErrichtungsVO) vom 19. Mai 2010 setzt sich der Verwaltungsrat aus jeweils einem Mitglied jedes Mitgliedstaates und zwei von der Kommission ernannten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden von den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Erfahrung, ihrer fachlichen Verantwortung und des hohen Niveaus ihres Fachwissens im Asylbereich ernannt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sowie zur Gewährleistung einer angemessenen Berücksichtigung der politischen Dimension der Asylpolitik, wurde ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern als deutsches Mitglied des Verwaltungsrates benannt.

- b) Wie werden diese Entscheidungen parlamentarisch kontrolliert?

Die allgemeinen Grundsätze des parlamentarischen Frage- und Kontrollrechts finden Anwendung. Darüber hinausgehende spezielle Regelungen zur parlamentarischen Kontrolle der Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder existieren nicht.

- c) Welche zivilgesellschaftliche Beteiligung ist an der Arbeit des EASO vorgesehen, und wie bewertet die Bundesregierung das fehlende Stimmrecht des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) im Verwaltungsrat des EASO?

Gemäß Artikel 51 der ErrichtungsVO unterhält das EASO einen engen Dialog mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und einschlägigen zuständigen Gremien, die auf lokaler, regionaler, einzelstaatlicher, europäischer oder internationaler Ebene im Bereich der Asylpolitik tätig sind und richtet zu diesem Zweck einen Beirat ein. Dieser soll vor allem Vorschläge für das Jahresarbeitsprogramm unterbreiten, Rückmeldung zum EASO-Jahresbericht sowie zum jährlichen Bericht über die Asylsituation in der Europäischen Union geben und Empfehlungen aus praxisbezogenen Veranstaltungen an das EASO weitergeben. Am 15. Dezember 2011 hat die konstituierende Sitzung des Beirates mit insgesamt 75 Vertretern aus 45 unterschiedlichen Organisationen stattgefunden.

Der UNHCR ist durch seine Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates in vollem Umfang an den Arbeiten des Unterstützungsbüros beteiligt und übernimmt aufgrund seines Fachwissens eine wichtige Beratungsfunktion. Die Ver-

antwortung für die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems obliegt jedoch der Kommission und den Mitgliedstaaten, die dementsprechend über ein Stimmrecht im Verwaltungsrat verfügen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die fehlende Kompetenz des EASO, verbindliche Kriterien für die Anerkennung von Flüchtlingen zu erarbeiten, die für ein GEAS unerlässlich sind?

Gemäß Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden verbindliche Regelungen für einen einheitlichen Asylstatus sowie einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige durch das Europäische Parlament und den Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Unabhängig davon ist die praxisbezogene Unterstützung der Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer Harmonisierung der Asylpraxis ein wichtiges Ziel, das von EASO z. B. durch Schulungen sowie die zentrale Bereitstellung von Informationen zu Herkunftsländern sowie zu einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der entsprechenden Rechtsprechung unterstützt werden soll.

6. Befürwortet die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission, dem EASO innerhalb des Aktionsplans für unbegleitete Minderjährige eine zentrale Rolle zuzuweisen (KOM (2010)213), und wenn ja, mit welchen personellen und finanziellen Kapazitäten soll das EASO diese Aufgabe erfüllen?

Die Bundesregierung befürwortet eine aktive Rolle des EASO bei der Umsetzung des Aktionsplans für unbegleitete Minderjährige (2010 bis 2014). Nach dem Entwurf des Arbeitsprogramms für 2013 sollen die Aufgaben von EASO in diesem Bereich weiterhin einen Schwerpunkt bilden. Danach obliegt es dem EASO, u. a. den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszubauen, Schulungsmaßnahmen zu organisieren und Praktiken für die Aufnahmebedingungen, Asylverfahren und die Integration unbegleiteter Minderjähriger zu entwickeln. Hierfür steht dem EASO derzeit ein Vollzeitmitarbeiter sowie 290 000 Euro an Haushaltsmitteln zur Verfügung.

7. a) Welche konkreten Instrumente soll das EASO nach Ansicht der Bundesregierung für den vom Rat am 8. März 2012 geforderten Mechanismus für Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung entwickeln?
- b) Welche Änderungen sind nach Ansicht der Bundesregierung in der Dublin-II-Verordnung notwendig, um den Mechanismus für Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung zu etablieren?
- c) Welche politischen Verfahren und Unterstützungsmaßnahmen sollten nach Ansicht der Bundesregierung die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen, wenn für Flüchtlinge unhaltbare Zustände in einem Mitgliedstaat, unter anderem durch das EASO, festgestellt wurden?

Nach dem aktuellen Stand der Verhandlung zur Dublin-Verordnung ist die Einführung eines eigenen Artikels zum sog. Frühwarn-, Vorsorge- und Krisenbewältigungsmechanismus vorgesehen. Eine Aussage zur Rolle des EASO und den für die Umsetzung des Mechanismus konkret erforderlichen Instrumenten ist erst möglich, wenn die entsprechende Regelung in Kraft getreten ist. Die Verhandlungen hierzu zwischen Europäischem Parlament, der Europäischen Kommission und dem Rat dauern derzeit noch an.

Nach Vorstellung der Bundesregierung soll das EASO eine wichtige Rolle bei der Informationsbeschaffung zur Erkennung und Beseitigung von Mängeln in Asylsystemen der Mitgliedstaaten übernehmen und als Schaltstelle in operativ-praktischen Fragen zwischen den Experten des betroffenen Mitgliedstaats, anderer Mitgliedstaaten und der Kommission fungieren. Insoweit sollte aus Sicht der Bundesregierung in einem ersten Schritt zunächst ein kontinuierliches Monitoring der Asylsituation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbunden mit einer regelmäßigen Trend- und Risikoanalyse eingerichtet werden.

Soweit ein Mitgliedstaat wegen einer besonderen Belastung seines Asylsystems Hilfe seitens der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedstaaten bedarf, kommen je nach den Umständen des Einzelfalls vorrangig finanzielle, organisatorische und personelle Unterstützungsmaßnahmen zur konkreten Verbesserung der Situation in dem Mitgliedstaat in Betracht.

8. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Realisierungschancen eines vom EASO zu organisierenden europäischen Schulungssystems für Angestellte im Asylbereich?

Das EASO kann für seine Ausbildungs- und Schulungsaktivitäten im Asylbereich auf Vorarbeiten der Mitgliedstaaten, insbesondere auf das vom GDISC-Netzwerk (General Director's Immigration Services Conference) entwickelte sog. European Asylum Curriculum (EAC) zurückgreifen.

Beim EAC handelt es sich um ein gemeinschaftsweit einsetzbares Schulungsprogramm für Asyl- und Migrationsdienste. Es beinhaltet insgesamt 13 Schulungsmodulare für alle wesentlichen Bereiche des Asylverfahrens. Dieses umfassende Trainingssystem für Asylverfahren beruht auf dem derzeitigen Stand des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), wird fortlaufend unter der Federführung des EASO in Zusammenarbeit mit Experten der Mitgliedstaaten und dem UNHCR aktualisiert und setzt somit Qualitätsstandards für die Durchführung von Asylverfahren in der Europäischen Union. Die das EAC betreffenden Aktivitäten sind seit Beginn dieses Jahres vollständig auf EASO übertragen worden und werden dort weitergeführt.

- b) Wie hoch sollte nach Ansicht der Bundesregierung die von der Europäischen Kommission geforderte Quote an Angestellten im Asylbereich sein, die das Schulungssystem absolvieren sollen (KOM(2011) 835)?

Die Schulungen sollten grundsätzlich zielgruppenorientiert und am Bedarf sowie den Erfahrungen der Mitgliedstaaten ausgerichtet sein. Die Festlegung einer verbindlichen Quote birgt die Gefahr, die insoweit notwendige Flexibilität der Mitgliedstaaten einzuschränken.

9. Befürwortet die Bundesregierung einen Informationsaustausch asylrechtlicher Daten, der über den bloßen Austausch der in der Verordnung zu Migrationsstatistiken und der EASO-Verordnung bereitgestellten Daten hinausgeht, wie vom Rat am 8. März 2012 (EU-Ratsdokument 7115/12) gefordert, wenn ja, mit welcher Begründung, und wenn nein, warum nicht?

EASO hat die Aufgabe, den Austausch von Informationen über die Umsetzung sämtlicher einschlägiger Instrumente des Besitzstandes der Europäischen Union im Asylbereich zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Kommission auch mit Hilfe von Datenbanken zu organisieren, zu koordinieren und zu fördern (Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 ErrichtungsVO). Personenbezogene Daten dürfen in den Datenbanken grundsätzlich nicht gespeichert werden (Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 ErrichtungsVO).

So übermitteln die Mitgliedstaaten dem EASO bereits jetzt quartalsweise eine aktuelle Übersicht, die neben einem Überblick über die Asylantragszahlen u. a. Informationen über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit der Asylsituation enthält. Diese werden vom EASO zu einem Gesamtüberblick für alle Mitgliedstaaten zusammengefasst und fließen in den Jahresbericht mit ein. Darüber hinaus kommt ein Austausch von Daten im Rahmen des Mechanismus für Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung in Betracht. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit der EU, mit Hilfe des EASO in Zukunft auf Flüchtlingsbewegungen effektiver und solidarischer zu regieren, und welche Kapazitäten sind erforderlich, um die Einsatzfähigkeit des EASO diesbezüglich sicherzustellen?

Es ist zunächst die Aufgabe aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ihre Verpflichtungen beim Umgang mit Flüchtlingen zu erfüllen. Das EASO kann hierbei nur eine unterstützende Rolle übernehmen. Folgerichtig üben z. B. die vom EASO in besonders belastete Mitgliedstaaten entsandten Asyl-Unterstützungsteams nur eine beratende Tätigkeit aus und haben keine Entscheidungsbefugnisse. Da sich das EASO derzeit noch im Aufbau befindet, wird sich erst mittelfristig eine Aussage über Reaktionsmöglichkeiten auf Flüchtlingsströme und die hierfür erforderlichen Kapazitäten treffen lassen.

11. a) Wie bewertet die Bundesregierung den bisherigen Einsatz des EASO im Rahmen des „griechischen Aktionsplans zur Asylreform und Migrationsbewältigung“?

Das EASO unterstützt die griechischen Behörden insbesondere durch die Entsendung von Experten aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, die beim Aufbau des dortigen Asylsystems beratend tätig werden. Diese Unterstützung hat bereits zu Verbesserungen im griechischen Asylsystem geführt. Allerdings kann die Unterstützung durch das EASO nur in dem Maße wirksam werden, wie in Griechenland die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für ein funktionierendes Asylsystem vorliegen. Die griechische Regierung bleibt daher aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Voraussetzungen zu schaffen.

- b) Wie ist es aus Sicht der Bundesregierung zu erklären, dass in Griechenland im Februar dieses Jahres von den ursprünglich geplanten 700 Neueinstellungen im Asylbereich lediglich elf vorgenommen wurden (so der Bericht zur Durchführung des griechischen Aktionsplans vom März 2012)?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen hat sich die Besetzung der Planstellen bei der neuen griechischen Asylbehörde aus mehreren Gründen verzögert. Zum einen sind Neueinstellungen wegen des derzeit geltenden Einstellungsstopps im griechischen öffentlichen Dienst nicht möglich. Zum anderen bewerben sich zu wenig geeignete Bewerber aus anderen Behörden auf die ausgeschriebenen Stellen. Umgekehrt gibt es nach griechischem Recht auch keine Möglichkeit, Beamte gegen ihren Willen in die neuen Behörden zu versetzen. Auch die Übertragung bestimmter nicht hoheitlicher Funktionen der neuen Behörde an private Träger ist bislang von der griechischen Regierung nicht verfolgt worden. Zu einer weiteren Verzögerung ist es letzthin durch die Erforderlichkeit von Neuwahlen am 17. Juni 2012 gekommen.

- c) Wie bewertet es die Bundesregierung, dass dem EASO laut dem Bericht zur Durchführung des griechischen Aktionsplans gegenüber dem Einsatzbereich der bestehenden FRONTEX-Mission im Land eine weitaus geringere Bedeutung zukommt?

Der zitierte Bericht stellt u. a. die Aktivitäten der beiden Agenturen FRONTEX und EASO sowie entsprechende Empfehlungen dar. Dass sich diese unterscheiden, führt die Bundesregierung darauf zurück, dass FRONTEX und EASO unterschiedliche Aufgaben haben. Zudem besteht die Agentur FRONTEX bereits im siebten Jahr und verfügt inzwischen über rund 300 Mitarbeiter. Demgegenüber befindet sich das EASO noch in der Aufbauphase. Die Bundesregierung zieht aus dem Bericht keine Rückschlüsse auf die Bedeutung der beiden Agenturen.

- d) Wer soll nach Ansicht der Bundesregierung angesichts dieses Missverhältnisses europäische Standards im Sinne eines GEAS in Griechenland durchsetzen, die insbesondere die Aufnahmebedingungen und den Zugang zu einem fairen Asylverfahren betreffen?

Die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in nationales Recht sowie dessen praktische Implementierung obliegt Griechenland, das dabei allerdings wie bisher mit der Unterstützung der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission rechnen kann.

12. a) Wie definiert die Bundesregierung die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. März 2012 (EU-Ratsdokument 7485/12) festgelegte „enge und offene“ Zusammenarbeit des EASO mit FRONTEX?

Neben einer Zusammenarbeit im „FRONTEX Konsultativforum für Grundrechtsfragen“ erscheint darüber hinaus auch eine Abstimmung und Koordinierung u. a. beim Einsatz von European Border Guard Teams/Rapid Border Intervention Teams (RABIT) der Agentur FRONTEX und den EASO Asylum Support Teams sinnvoll. FRONTEX und EASO streben den Abschluss eines formellen Arbeitsübereinkommens an.

- b) Hält die Bundesregierung es für die Etablierung eines funktionsfähigen GEAS für sachgemäß, dass FRONTEX im Jahr 2013 insgesamt 79 500 Mio. Euro, das EASO hingegen, wie dem EU-Haushaltswurf für 2013 zu entnehmen ist, nur 12 Mio. Euro erhalten soll?

Das Budget der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX dient der Implementierung der in der Verordnung EU 1168/2011 (FRONTEX-Verordnung) beschriebenen Aufgaben und steht daher nicht in direktem Zusammenhang mit der Etablierung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

13. Warum findet sich die von der Europäischen Kommission geforderte stärkere Zusammenarbeit des EASO mit der EU-Grundrechteagentur nicht in den Ratsschlussfolgerungen vom 8. März 2012 (EU-Ratsdokument 7115/12) wieder, und mit welcher Begründung setzt sich die Bundesregierung nicht für eine solche verstärkte Kooperation ein?

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine aufgabenorientierte Zusammenarbeit zwischen allen EU-Agenturen selbstverständlich. Das gilt insbesondere auch für eine Kooperation zwischen dem EASO und der EU-Grundrechteagentur. Einer gesonderten Erwähnung in den Schlussfolgerungen des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für echte und praktische Solidarität bedurfte es insoweit nicht.

14. Wie wird die Arbeit des EASO fortlaufend evaluiert, um ggf. das Mandat an aktuelle Herausforderungen im EU-Flüchtlingsschutz anzupassen (Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2012 (2012/2032(INI))?

Der Auftrag des EASO ist in Artikel 2 der ErrichtungsVO definiert. Er kann bei Bedarf vom Gesetzgeber geändert werden. Zur Evaluierung seiner Arbeit legt das EASO dem Europäischen Parlament sowie dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht vor (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c ErrichtungsVO).

15. Welche Aufgaben sollte das EASO nach Ansicht der Bundesregierung bei der Planung und Durchführung von EU-Resettlement-Programmen konkret übernehmen?

Neben der Unterstützung Griechenlands und dem Aufbau der vollen Funktionsfähigkeit konzentriert das EASO sich derzeit auf die Unterstützung des Informationsaustausches und des Austauschs bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Schwerpunktsetzung findet die Unterstützung der Bundesregierung. Mit der zunehmenden Beteiligung von Mitgliedstaaten an einem EU-Resettlement-Programm sollte das EASO hierbei zukünftig eine koordinierende Funktion übernehmen.

16. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung das EASO Drittstaaten dabei unterstützen, ihre Asylsysteme und einzelstaatlichen Asylvorschriften zu stärken (Ratsschlussfolgerungen vom 8. März 2012, EU-Ratsdokument 7485/12), und welche Kapazitäten sind dafür erforderlich?

Gemäß dem im April 2012 verabschiedeten Fahrplan zur Sicherstellung einer kohärenten Antwort der Europäischen Union auf den fortbestehenden Migrationsdruck soll das EASO nach Herstellung seiner vollen Funktionsfähigkeit in einem ersten Schritt u. a. einen Beitrag zum Aufbau von Asylkapazitäten in den südlichen EU-Mittelmeeranrainerstaaten leisten. Über die hierfür benötigten Kapazitäten kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

17. a) Was sieht der gemeinsame Rahmen „zur echten und praktischen Solidarität“ gegenüber von Migrationsbewegungen besonders belasteten Mitgliedstaaten konkret vor (EU-Ratsdokument 3072/12)?
b) Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung, abgesehen von Solidarität in kurzfristigen Notsituationen, in den Mitgliedstaaten ein dauerhaftes System der Solidarität in Flüchtlingsfragen etabliert werden, und welche Rolle soll das EASO hierbei einnehmen?

Mit den Ratsschlussfolgerungen vom 8. März 2012 (Dok. 7485/12, ASIM 28) ist ein gemeinsamer Rahmen für echte und praktische Solidarität gegenüber Mitgliedstaaten, deren Asylsysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, geschaffen worden. Eckpunkte sind: Solidarität durch Verantwortung und gegenseitiges Vertrauen, die Entwicklung eines Mechanismus für Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung in der Dublin-Verordnung, präventive Zusammenarbeit, Solidarität in Krisensituationen, verstärkte Zusammenarbeit zwischen EASO und FRONTEX, finanzielle Solidarität, Relocation, Prüfung der Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz, Prüfung einer gemeinsamen Bearbeitung von Asylanträgen, Rückführungen, intensiverer Zusammenarbeit mit wichtigen Transitländern, Herkunftsländern und Erstasylstaaten. Zu jedem dieser Eckpunkte sind einzelne Unterpunkte zur Umsetzung

– einschließlich einer etwaigen Beteiligung des EASO – aufgeführt; insoweit wird auf das obengenannte Ratsdokument verwiesen.

- c) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit März 2012 ergriffen, um die bestehenden Solidaritätsmechanismen auf bilateraler Ebene auszubauen, wie in der Übersicht zur Umsetzung der Ratsschlussfolgerungen gefordert (EU-Ratsdokument 10062/12)?

Deutlicher inhaltlicher Schwerpunkt der Ratsschlussfolgerungen und des in der Frage zitierten Ratsdokuments zu ihrer Umsetzung ist die Unterstützung von EASO und FRONTEX im Rahmen eines gemeinsamen Vorgehens innerhalb der Europäischen Union. Nur in einem der insgesamt 16 Punkte des Ratsdokuments zur Umsetzung der Ratsschlussfolgerungen wird auf ergänzende bilaterale Hilfe der Mitgliedstaaten Bezug genommen. In Übereinstimmung hiermit haben sich die unterstützenden Maßnahmen der Bundesregierung auf Beiträge im Rahmen von EASO und FRONTEX konzentriert.

Als eine ergänzende bilaterale Unterstützungsmaßnahme im Asylbereich ist der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanzierte Studienbesuch von zwei Mitarbeitern der neuen Asylbehörde in Griechenland im Juni 2012 zu nennen. Er diente insbesondere der Unterrichtung über die elektronische Asylakte sowie die technische Umsetzung des Austausches von Informationen über Herkunftsländer. Die Bundespolizei unterstützt auf bilateraler Ebene die Mitgliedstaaten Italien und Griechenland im Rahmen der Bekämpfung der illegalen Migration durch die Entsendung von grenzpolizeilichen Unterstützungsbeamten an den Seehäfen Igoumenitsa, Patras, Bari und Ancona sowie an den Flughäfen Thessaloniki und Athen. Die Bundesregierung ist grundsätzlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch zu ergänzender bilateraler Unterstützung bereit und hat dies gegenüber den betroffenen Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht. Hierfür bedarf es aber auch entsprechender Initiativen dieser Mitgliedstaaten.

